

die in Frage stehende die von Arcadius, Honorius und Theodosius II. Also hat der Fälscher oder Versetzer die Kaisernamen verstanden und zu handhaben gewusst.

Nicht minder verdächtig ist der von Hänel als l. 2 C. Th. qui petant (3, 18) aufgenommene Text. Auch er findet sich nur in der vorher genannten Hs. Paris 4403 und zwar in folgender Gestalt:

Id. A. Si mater defensionem legitimam filiis non poposcit vel tutor pupillis inventarium (inventum in eo *die Hs.*) rerum propria avaritia vel temeritate non conscripserit, ita plectantur infamiae, ut nec testandi nec donandi habeant libertatem. Dat. prid. K. Apr. Mosto (Modesto et Arinltheo *Hänel*) cons. Expositione non eget.

Nun wird durch die 12. Novelle Theodosius' II. eine ältere Constitution aufgehoben, 'quae matres pupillis vel minoribus defensionem legitimam non petentes vel relictarum rerum inventarium non facientes mori praecepit intestatas', und die westgothische Interpretation setzt hinzu: 'poena illa . . . fuerat in Theodosiani codicis corpore constituta, ut, si non providissent (matres) filiis tutores vel rerum inventarium non fecissent, faciendi in rebus suis testamenta vel donandi . . . non haberent liberam potestatem et insuper notarentur infamia'. Diese Verordnung, welche als später aufgehoben selbstverständlich in das Breviar nicht übergegangen ist, liegt hier vor. Der Schreiber hat wegen ihrer Erwähnung in den Novellen sie entweder in dem vollständigen Codex aufgesucht oder sie aus den angeführten Worten zusammengesetzt. Für die letztere Annahme spricht theils der enge Anschluss an den Wortlaut der Interpretation, theils die Umwandlung des Inhalts. Die Verordnung selbst bestraft nur die Mutter in den beiden Fällen, wenn sie den Kindern keinen Vormund erbittet oder wenn sie keine Inventur des Nachlasses aufnehmen lässt. Dass die in dem Gesetz ausgesprochene schwere Strafe der Intestabilität auf den die Inventarisierung versäumenden Vormund so beiläufig erstreckt sein soll, ist viel weniger glaublich, als dass der Schreiber den Inhalt der Verordnung missverständlich wiedergegeben hat. Wie der Zusatz am Schluss zeigt, wollte er auch den Schein erwecken, dass dieser Erlass im Alarichschen Breviar gestanden hat.

Es eröffnen diese Beobachtungen einen Einblick in die Manipulation, welcher der westgothische Auszug des Theodosischen Gesetzbuches in der Epoche vom 6. zum 8. Jh. unterlegen hat. Die Texte haben hier vielfach eine